

## **Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer**

in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 22. November 2013.

### **§ 1 Wahlgrundsätze**

(1) Die Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl durch Briefwahl gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl ist eine personalisierte Verhältniswahl. <sup>2</sup>Wird nur ein Wahlvorschlag oder werden ausschließlich Einzelwahlvorschläge zugelassen, erfolgt eine Personenwahl. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. <sup>4</sup>Jedes Mitglied kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuteilen (kumulieren) und seine Stimmen Kandidaten verschiedener Listen geben (panaschieren).

(3) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, es sein denn, die Mitgliedschaft ruht. <sup>2</sup>Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch einen nach dieser Wahlordnung befugten Vertreter abgeben. <sup>3</sup>Befugter Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann nur ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, befugter Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaften nur ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftenden Gesellschafter oder ein Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, sein. <sup>4</sup>Mitglieder nach § 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. <sup>5</sup>Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister.

(4) Es dürfen nur die von der unabhängigen Wahlkommission ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.

### **§ 2 Unabhängige Wahlkommission**

(1) Der Vorstand beruft mit Zustimmung des Beirates spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl zum Beirat eine unabhängige Wahlkommission für die Leitung und Durchführung der folgenden Wahl.

(2) Die unabhängige Wahlkommission besteht aus zehn Mitgliedern, wovon mindestens vier Mitglieder der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer im Sinne des § 59 Abs. 3 Satz 3 WPO angehören sollen.

(3) Die Mitglieder müssen nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und des § 1 Abs. 3 persönlich wählbar und stimmberechtigt sein.

(4) Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie Bewerber, die für eine Mitgliedschaft im Vorstand, im Beirat oder in der Kommission für Qualitätskontrolle zu kandidieren beabsichtigen, dürfen nicht in die unabhängige Wahlkommission berufen werden.

(5) Die unabhängige Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter als Wahlleiter.

(6) <sup>1</sup>Die unabhängige Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, von denen eines der Wahlleiter oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. <sup>2</sup>Die unabhängige Wahlkommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung oder in dringenden Fällen im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(7) Der Vorstand gibt den Wahlberechtigten die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bekannt.

(8) <sup>1</sup>Zur Entscheidung über ungültige Stimmabgaben während der Stimmauszählung nach zuvor von der unabhängigen Wahlkommission abgestimmten Grundsätzen kann die unabhängige Wahlkommission einen entscheidungsbefugten Ausschuss bilden. <sup>2</sup>Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer angehören sollen.

### **§ 3 Aufgaben der unabhängigen Wahlkommission**

(1) Die unabhängige Wahlkommission organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der unabhängigen Wahlkommission obliegt es insbesondere:

1. den letzten Tag für den Eingang der Wahlunterlagen bei der unabhängigen Wahlkommission (Wahltag) zu bestimmen,
2. die Wahlunterlagen herzustellen,
3. die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung),
4. das Verhältnis der Gruppen zu ermitteln (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung),
5. die Stimmen auszuzählen und die Beiratsmitglieder und Ersatzkandidaten der jeweiligen Liste festzustellen,
6. über Wahlanfechtungen gemäß § 6 zu entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Die unabhängige Wahlkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitglieder, Mitarbeiter und Einrichtungen der Wirtschaftsprüferkammer und geeignete Dritte in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Werden Mitglieder in Anspruch genommen, gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 4 Vorschlagsfrist, Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Die Vorschlagsfrist endet drei Monate vor dem Wahltag. <sup>2</sup>Die unabhängige Wahlkommission teilt den Mitgliedern rechtzeitig den Wahltag mit.

(2) <sup>1</sup>Die unabhängige Wahlkommission fordert die Mitglieder spätestens vier Monate vor dem Wahltag auf, Wahlvorschläge einzureichen. <sup>2</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen und auf diesem einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen. <sup>3</sup>Dieser Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weniger als 15 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 15 erreicht. <sup>5</sup>Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer weniger als 5 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht. <sup>6</sup>Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein. <sup>7</sup>Für den Wahlvorschlag ist das für die jeweilige Wahl von der unabhängigen

Wahlkommission ausgegebene Wahlvorschlagsformular zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizubringen. <sup>2</sup>Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. <sup>3</sup>Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung der unabhängigen Wahlkommission vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. <sup>5</sup>Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet die unabhängige Wahlkommission innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten.

(5) Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

(6) <sup>1</sup>Die unabhängige Wahlkommission gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer (geschützter Bereich) vorzustellen. <sup>2</sup>Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der technischen Vorgaben der unabhängigen Wahlkommission erstellter Text wiedergegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Eine vom Wahltag rückwärts zu berechnende Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. <sup>2</sup>Fehlt der Tag des Fristendes im Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. <sup>3</sup>§ 31 Abs. 3 VwVfG findet keine Anwendung.

#### **§ 5 Durchführung der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet die unabhängige Wahlkommission den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert

1. den Stimmzettel,
2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,
3. die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,

4. einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und

5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe

an die von dem Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. <sup>2</sup>Personen und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl nach Satz 1 erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag von der unabhängigen Wahlkommission übersandt.

(2) <sup>1</sup>Der Stimmzettel enthält alle Listen mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Vorschlagenden. <sup>2</sup>Die zugelassenen Kandidaten werden den jeweiligen Listen zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmen für die zu besetzenden Beiratsmandate werden dadurch abgegeben, dass das Mitglied oder sein befugter Vertreter persönlich vertraulich den Stimmzettel in dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe verschließt. <sup>2</sup>Zur Stimmabgabe kennzeichnet das Mitglied oder sein befugter Vertreter persönlich und unbeobachtet an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stelle höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. <sup>3</sup>Das Mitglied kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuteilen (kumulieren) und seine Stimmen Kandidaten verschiedener Listen geben (panaschieren). <sup>4</sup>Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Mitglied mehr Stimmen abgibt, als ihm zur Verfügung stehen. <sup>5</sup>Gibt das Mitglied weniger Stimmen ab, als ihm zur Verfügung stehen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung.

(4) <sup>1</sup>Das Mitglied oder sein befugter Vertreter unterzeichnet die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, verschließt diese, im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung unter Beifügung der schriftlichen Vollmacht, gemeinsam mit dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe in dem an die unabhängige Wahlkommission adressierten, mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und übermittelt diesen so rechtzeitig an die unabhängige Wahlkommission, dass er spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltag eingegangen ist. <sup>2</sup>Verspätet eingehende Briefumschläge werden mit einem Vermerk

über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet und als ungültig gekennzeichnet zu den Wahlunterlagen genommen.

(5) <sup>1</sup>Die Briefumschläge nach Abs. 1 Nr. 4 werden zur Prüfung einer berechtigten Stimmabgabe geöffnet. <sup>2</sup>Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigefügt, wird der Wahlumschlag nach Feststellung der Stimmberechtigung des Mitgliedes am Wahltag in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt die unabhängige Wahlkommission den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. <sup>3</sup>Ist die Stimmberechtigung außer durch Verzicht, Beurlaubung, Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft, bestandskräftige Rücknahme oder bestandskräftigen Widerruf entfallen, gilt die Stimmberechtigung fort. <sup>4</sup>Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(6) <sup>1</sup>Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen geöffnet. <sup>2</sup>Anschließend werden die Stimmen ausgezählt. <sup>3</sup>Die unabhängige Wahlkommission kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners bedienen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(7) <sup>1</sup>Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 als personalisierte Verhältniswahl, wird zur Verteilung der im Beirat je Gruppe zu vergebenden Sitze auf die Listen aus dieser Gruppe die Zahl der gültigen auf die Kandidaten einer Liste insgesamt entfallenen Stimmen mit der Gesamtzahl der für diese Gruppe zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der gültigen Stimmen für alle Listen dieser Gruppe geteilt. <sup>2</sup>Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>3</sup>Die weiteren noch zu vergebenden Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Hare/Niemeyer-Verfahren). <sup>4</sup>Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. <sup>5</sup>Erhält eine Liste, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, bei der Verteilung der Sitze nach Satz 1 bis 3 nicht mehr als die Hälfte der insgesamt für diese Gruppe zu vergebenden Sitze, so wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Satz 3 vorab ein Sitz (Vorabsitz) zugeteilt. <sup>6</sup>Danach zu vergebende Sitze

werden nach Satz 3 und 4 zugeteilt. <sup>7</sup>Die auf die einzelnen Listen entfallenen Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. <sup>8</sup>Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. <sup>9</sup>Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Kandidaten auf dieser Liste vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. <sup>10</sup>Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzkandidaten ihrer Liste festzustellen. <sup>11</sup>Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(8) <sup>1</sup>Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Personenwahl, sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. <sup>2</sup>Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzkandidaten festzustellen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) <sup>1</sup>Ist ein Kandidat verstorben oder hat er die Wählbarkeit verloren, so bleibt er bei der Zuteilung der Sitze unberücksichtigt. <sup>2</sup>Wird der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit erst nach der Feststellung des Wahlergebnisses bekannt, findet § 11 Abs. 4 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Anwendung.

(10) Über Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der einzelnen Stimmabgabe oder der Stimmenauszählung entscheidet die unabhängige Wahlkommission.

(11) Die unabhängige Wahlkommission gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und hält es in einer Niederschrift fest.

### **§ 5a Nachrücken und Ergänzungswahlen**

(1) <sup>1</sup>Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt das nach § 5 Abs. 7 Satz 10 oder Abs. 8 Satz 2 festgestellte Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl in den Beirat nach. <sup>2</sup>Ist der Beirat in personalisierter Verhältniswahl gewählt und steht in der jeweiligen Liste kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz unbesetzt. <sup>3</sup>Ist der Beirat in Personenwahl gewählt, und steht in der jeweiligen Gruppe kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz unbesetzt.

(2) Übersteigt die Zahl der unbesetzten Sitze einer Gruppe ein Drittel der statuarischen Sitze für die Amtszeit, ist eine Ergänzungswahl für die Gruppe für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn die Durchführung der regulären

Neuwahl nicht innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht.

### **§ 6 Wahlanfechtung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl spätestens bis einen Monat nach Verkündung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder zur Niederschrift der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer anfechten.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist. <sup>2</sup>In der Wahlanfechtung sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für unrichtig oder ungültig zu erklären sei. <sup>3</sup>Die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Wird aufgrund der Anfechtung die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses im Einzelnen festgestellt, so stellt die unabhängige Wahlkommission das Wahlergebnis neu fest. <sup>2</sup>Wird die Ungültigkeit des Wahlergebnisses einer Gruppe nach § 59 Abs. 3 Satz 2, 3 WPO festgestellt, findet für diese Gruppe eine neue Wahl statt. <sup>3</sup>Wird die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.

(5) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit der Wahlanfechtung angefochten werden.

### **§ 7 Aufbewahrung von Unterlagen**

Die Wahlunterlagen sind zusammen mit den Unterlagen für die Auszählung der Stimmen mindestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder bis zur bestandskräftigen Entscheidung über eine Wahlanfechtung aufzubewahren.

### **§ 8 Veröffentlichungen**

Bekanntgaben und Mitteilungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (§ 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer), im Internet oder durch briefliche oder mündliche Mitteilung durch den Vorsitzenden der unabhängigen Wahlkommission.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung und ihre späteren Änderungen treten an dem Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.